

XV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 3. Juni 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Präsidiums vom 27. April 2015¹ Kenntnis genommen und

beschliesst:²

I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»³ wird wie folgt geändert:

Art. 7

¹ Das Präsidium:

c^{bis}) (**geändert**) ~~genehmigt die Wahl~~**wählt auf Antrag** des Leiters des parlamentarischen Kommissionsdienstes ~~Staatssekretärs die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste und legt vorgängig das entsprechende Wahlverfahren fest;~~

g) (**geändert**) bereitet den Abschnitt «Kantonsrat» des Staatsvoranschlags vor und überwacht diese Ausgaben;

h) (**neu**) vereinbart mit dem Staatssekretär die unterstützenden Leistungen der Staatskanzlei im Aufgabenbereich der Parlamentsdienste.

Art. 31^{ter}

¹ (**geändert**) Die Staatskanzlei ~~führt~~**Parlamentsdienste führen** ein Register über die Angaben der Ratsmitglieder.

Art. 35

(**aufgehoben**)

1 ABl 2015, 1706 ff.

2 In Vollzug ab 1. Juni 2016.

3 sGS 131.11.

Art. 41

(aufgehoben)

Art. 43

¹ **(aufgehoben)**

² **(geändert)** ~~E~~**Der Staatssekretär** nimmt an den Sitzungen des Kantonsrates teil, steht dem Präsidenten in der Amtsführung zur Seite und hat das Recht, sich in Angelegenheiten der Staatskanzlei an der Diskussion zu beteiligen.⁴

Art. 45

(aufgehoben)

Art. 45^{bis} **(neu)**

Leiterin oder Leiter der Parlamentsdienste

¹ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste führt unter Aufsicht des Präsidiums und nach dessen Weisungen die Parlamentsdienste. Sie oder er ist dem Präsidenten unterstellt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste:

- a) steht dem Kantonsrat unmittelbar zur Verfügung;
- b) ist für die Protokollführung im Kantonsrat verantwortlich;
- c) führt Geschäfte und Protokoll des Präsidiums.

³ Das Präsidium regelt die Stellvertretung.

Art. 45^{ter} **(neu)**

Ratsdienst

¹ Der Ratsdienst stellt den Betrieb des Kantonsrates sicher, indem er insbesondere:

- a) den Ratsbetrieb plant und organisiert;
- b) Protokolle und Beschlüsse ausfertigt und zustellt;
- c) Beratungsunterlagen und weitere Dokumente vervielfältigt und zustellt;
- d) Unterlagen vermittelt, die der Dokumentation dienen;
- e) Projekte durchführt oder begleitet sowie Vorlagen und Geschäfte im Geschäftskreis des Präsidiums ausarbeitet;
- f) Dokumente und Daten in elektronischer Form verfügbar macht und die elektronische Kommunikation zwischen den Organen und den Mitgliedern des Kantonsrates fördert;
- g) Abklärungen vornimmt und über das Ergebnis berichtet;

⁴ Art. 8 Abs. 3 dieses Erlasses.

- h) Verfahrens-, Rechts- und Sachauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
- i) das Register über die Angaben der Ratsmitglieder führt;
- j) neue Mitglieder des Kantonsrates in die Amtstätigkeit einführt;
- k) den Weibeldienst sicherstellt;
- l) die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kantonsrat und Präsidium informiert;
- m) den Besuch der Kantonsratsverhandlungen durch geführte Gruppen organisiert.

Art. 46

(aufgehoben)

Art. 46^{bis}

- ¹ **(geändert)** Der parlamentarische Kommissionsdienst unterstützt die ~~ständigen~~ Kommissionen und die Vertretungen des Kantonsrates, indem er insbesondere:
- b^{bis}) **(neu)** Beratungsunterlagen und weitere Dokumente zustellt;
 - e) **(geändert)** ~~Sach—~~**Verfahrens-, Rechts- und Rechtsauskünfte** ~~Sachauskünfte~~ Sachauskünfte unmittelbar erteilt oder Anfragen an das zuständige Departement weiterleitet;
 - e^{bis}) **(neu)** die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von Kommissionen und Vertretungen informiert;

Art. 51

¹ **(geändert)** Ein Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes ist Sekretär der ständigen Kommission, **ausgenommen die Finanzkommission.**

² **(geändert)** Der Kommissionspräsident bezeichnet ~~im Einvernehmen mit dem zuständigen Departement in der Regel einen Mitarbeiter des Departementes als~~ Sekretär ~~der~~**einer** nichtständigen Kommission::

- a) **(neu)** im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste einen Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes oder
- b) **(neu)** im Einvernehmen mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher einen Mitarbeiter des zuständigen Departementes.

³ **(geändert)** Der Sekretär führt unter Aufsicht des Kommissionspräsidenten das Protokoll, steht ihm für weitere Dienstleistungen zur Verfügung und übermittelt ~~der Staatskanzlei~~ **den Parlamentsdiensten** die erforderlichen Angaben und Mitteilungen.

Art. 52

² (*geändert*) Die Kommission beschliesst über die Einladung von Sachverständigen und Interessenvertretern. Entstehen erhebliche Kosten, so holt der Kommissionspräsident über **die Leiterin oder den Staatssekretär/Leiter der Parlamentsdienste** die Zustimmung des Präsidiums ein.

Art. 61

¹ (*geändert*) Der Sekretär übermittelt die Kommissionsanträge unmittelbar nach Abschluss der Beratungen der ~~Staatskanzlei~~ **Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste** zur Weiterleitung an den Kantonsrat **und dem Staatssekretär zur Weiterleitung an die Regierung**.

Art. 64

¹ (*geändert*) Die Kommission kann über das Ergebnis ihrer Beratungen ~~durch die Staatskanzlei~~ eine Medienmitteilung veröffentlichen oder in geeigneten Fällen eine Medienkonferenz organisieren lassen.

Art. 67

² (*geändert*) Die Protokolle der ~~Rechtspflege-, der Staatswirtschaftlichen und der Finanzkommission sowie der Kommission für Aussenbeziehungen~~ werden den ~~Präsidenten der~~ ständigen Kommissionen **werden** zugestellt:

- a) (*neu*) den Präsidenten der anderen ständigen Kommissionen;
- b) (*neu*) den Fraktionspräsidenten.

³ (*geändert*) Die ~~Staatskanzlei~~ **Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste** kann nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates Dritten Einsicht in Kommissionsprotokolle gewähren, soweit ein Interesse im Rahmen der parlamentarischen Arbeit, der Rechtsanwendung oder der Wissenschaft glaubhaft gemacht wird. Bei Anständen entscheidet das Präsidium.

Art. 78

² (*geändert*) Für geführte Gruppen kann Platz reserviert werden. Die ~~Staatskanzlei~~ **Parlamentsdienste vermitteln** ihnen eine Einführung in die Ratsverhandlungen.

Art. 79

² (*geändert*) Sie haben sich bei ~~der Staatskanzlei~~ **den Parlamentsdiensten** zu melden.

Art. 84

² (**geändert**) Anträge von Ratsmitgliedern werden während der Session ausgeteilt, wenn sie rechtzeitig ~~der Staatskanzlei~~ **den Parlamentsdiensten** übermittelt werden. Andernfalls sind sie dem Präsidenten schriftlich einzureichen, der sie dem Rat mündlich bekannt gibt. ~~Der Staatskanzlei~~ **Den Parlamentsdiensten** und dem Ratspräsidenten schriftlich eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung des Antragstellers bei der Beratung.

Art. 144

¹ (**geändert**) Die ~~Staatskanzlei~~ **Parlamentsdienste** **veröffentlichen** nach Sessionsschluss im Amtsblatt⁵ ein Kurzprotokoll über die Verhandlungen des Kantonsrates.

Art. 146

¹ (**geändert**) Die ~~Staatskanzlei~~ **Parlamentsdienste** **erstellen** das Protokoll in elektronischer Form ohne Verzug und ~~teilen~~ **teilen** mit, ab wann es zur Verfügung steht.

³ (**geändert**) Gedruckte Auszüge des Protokolls werden **von den Parlamentsdiensten** auf Verlangen zugestellt.

Art. 147

² (**geändert**) Einsprachen können innert vierzehn Tagen, nachdem das Protokoll zur Verfügung gestellt wurde, ~~der Staatskanzlei~~ **den Parlamentsdiensten** schriftlich eingereicht werden.

Art. 152

² (**geändert**) Die Entschädigungen für Kommissionssitzungen und für besondere Aufträge werden aufgrund der vom Kommissionspräsidenten, vom Sekretär oder von ~~der Staatskanzlei~~ **den Parlamentsdiensten** geprüften Listen ausgerichtet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

⁵ Art. 7 GGA, sGS 0.1.

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Die Rechtsgültigkeit dieses Erlasses setzt die Rechtsgültigkeit des IX. Nachtrags zum Staatsverwaltungsgesetz⁶ nach Art. 28 des Gesetzes über Referendum und Initiative vom 27. November 1967⁷ voraus.

2. Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

6 nGS 2016-037 (sGS 140.1).

7 sGS 125.1.

